

Regressanträge wegen unzulässiger Verordnungen im Sprechstundenbedarf

Die Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB) wird durch die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung) geregelt. In Anlage 1 der Vereinbarung werden in einer Art Positivliste die Produkte und Produktgruppen genannt, die in Nordrhein als SSB verordnungsfähig sind. Einschränkungen der Anlage III und Anlage V (Medizinprodukte) der Arzneimittel-Richtlinie sowie des EBM (I. Allg. Best., 7. Kosten) sind zu beachten.

Anträge wegen unzulässiger Verordnungen im SSB sind häufig. Im Jahr 2018 wurden in Nordrhein circa 15.000 Anträge wegen unzulässiger Verordnungen im SSB gestellt. Antragsteller ist die Rezeptprüfstelle Duderstadt GmbH (RPD) im Auftrag der Krankenkassen. Grundlage für die Anträge ist die SSB-Vereinbarung (letzte Änderung zum 01.04.2019). Eine neue Vereinbarung wird derzeit von der KV Nordrhein und den Krankenkassen verhandelt.

Ablauf des Antragsverfahrens

1. Die RPD stellt im Auftrag der Krankenkassen einen Antrag wegen unzulässiger SSB-Verordnungen. Die Antragsgrenze beträgt mindestens 30 Euro je Praxis und Quartal. Mit einer Antragsstellung kann nach den Vorgaben der Prüfvereinbarung regelmäßig innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Quartals, in dem die Verordnungen angefallen sind, gerechnet werden. Allerdings gelten hier die sogenannten „Ausschlussfristen“ der Sozialgesetzbücher. Bis zum Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) am 11.05.2019 beträgt diese Frist vier Jahre. Mit dem TSVG wurde die Frist für Wirtschaftlichkeitsprüfungen von vier auf zwei Jahre verkürzt. Bei einem Antrag wegen unzulässiger Verordnungsweise beginnt die Frist unmittelbar nach Ablauf des Quartals, dem die Verordnung kostenmäßig zuzurechnen ist.
2. Die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein hat die Anträge den betroffenen Praxen zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Eine Vorabprüfung durch die Prüfungsstelle ist nicht möglich. Somit können auch erneut Anträge zu Produkten gestellt werden, zu denen für die betroffene Praxis in Vorquartalen schon Entscheidungen getroffen wurden.
3. Die Praxis kann danach innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder eine Einverständniserklärung unterzeichnen.
4. Die Prüfungsstelle entscheidet über den Antrag per Bescheid.
5. Sowohl die betroffene Praxis, die KV Nordrhein als auch die RPD können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben.
6. Der Widerspruch wird vor dem Beschwerdeausschuss (BA) verhandelt.
7. Der BA teilt die Entscheidung schriftlich mit (BA-Bescheid).
8. Gegen die Entscheidung des BA ist eine Klage vor dem Sozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des BA-Bescheides möglich.

Mit dem Antrag werden die beanstandeten Rezepte an die Praxis übermittelt. Die beanstandeten Verordnungen werden unterhalb des Rezeptes separat aufgelistet (siehe Beispiel nächste Seite).

Fazit:

- Prüfen Sie zunächst, für welches Quartal ein Antrag gestellt wird und welche Verordnungen beanstandet werden.
- Beurteilen Sie, ob auf Basis der SSB-Vereinbarung der Antrag gerechtfertigt sein kann.
- Wenn nach Ihrer Einschätzung der Artikel als SSB verordnet werden kann, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme an die Prüfungsstelle zu senden.

Ansprechpartner zu Anfragen zu Fristen, Stellungnahmen und Bescheiden ist die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen.

Der KV Nordrhein liegen nur eingeschränkte Informationen vor, warum die RPD zu einzelnen Produkten Anträge stellt.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

<https://www.kvno.de/sprechstundenbedarf>

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111/ (SSB: -8666)

Fax: (0211) 5970- 33102

E-Mail: ssb@kvno.de

Beispiel für einen Antrag wegen unzulässiger Verordnung im Sprechstundenbedarf
Von drei Arzneimitteln auf dem Rezept wurde ein Arzneimittel (Allergospasmin) beanstandet.

Anlage zur Beanstandung vom 06.12.2019
102091710 SSB Nordrhein
Arzt-Nr. / BSNR: **Beleg-Nr.:**

SSB - Nordrhein	X07990212189X	X	+4103990+
Sprechstundenbedarf 4. Quartal 2018		0	262,91
102091710	10130318	3	13152
	00585029	1	7014
18.12.18	02398142	1	6125
3x Akrinor 200/2+10/2 Inj llo 5x2ml (10130318)			
1x Allergospasmin N Dos 2x10ml (585029)			
1x Anticholinium Amp 5x5ml (2398142)			
SSBH	311218		

Der Regressbetrag von **63,69 EUR** berechnet sich wie folgt:

PZN: 00585029
 ALLERGOSPASMIN N
Menge: 2X10 Faktor: 1 Preis brutto: 70,14 EUR netto: 63,69 EUR
**Ist nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung nicht
verordnungsfähig**

PZN: 00585029 Preis brutto: 0,00 EUR netto: 0,00 EUR
Differenzbetrag: **63,69 EUR**